§ 7 Datenübermittlungen an die Katastrophenschutzbehörden

(1) [1]Für vorbereitende Maßnahmen nach Art. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes übermittelt die AKDB den Katastrophenschutzbehörden auf Anforderung in anonymisierter Form folgende Daten:

	Datenblätter:
1. Geburtsdatum	0601,
2. Geschlecht	0701,
3. gesetzlicher Vertreter	
a) Geburtsdatum	0906,
b) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1004,
5. derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213,
6. Ehegatte oder Lebenspartner	
a) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde	1200 bis 1213a, 1508, 1524,
b) Geburtsdatum	1505, 1521,
7. Minderjährige Kinder Geburtsdatum	1604.

[2]Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG ist die Datenübermittlung ausgeschlossen.

(2) Für die Katastrophenschutzbehörden ist ein Abruf nach § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG sicherzustellen.